



Kompetenzzentrum für
Technik & Gestaltung



ProReKo
Projekt Regionale
Kompetenzzentren

Arbeitspaket-Nr. 4.5.1

Arbeitszeitregelung der BBS II Göttingen

1. Arbeitszeitvereinbarung
2. Vereinbarung zum Mehrunterricht
und Minderunterricht vom 28.03.2000
3. Unterricht an kirchlichen Feiertagen
RdErl. d. MK v. 4.11.2005

Projektgruppe:

Personalmanagement

(B. Gümbel, B. Klingebiel, K. Magnus, Dr. L. Reimers, H. Roscher, K. Schwalbe, E. Stedeler)

Unter Berücksichtigung der Entwürfe des Schulleiters vom 26.11.2004 und 22.08.2005

Göttingen, den 09. 12. 2006

Arbeitszeitvereinbarung

§ 1

Arbeitszeit

Arbeitstage sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage im Kalenderjahr übersteigen. Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen, Präsenzzeiten und andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrnehmen, sind sie in Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

§ 2

Anteile der Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Lehrkräfte umfasst Anteile für unterrichtsbezogene Aufgaben, funktionsbezogene Aufgaben, allgemeine Aufgaben und Sonderaufgaben.

(2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, außerunterrichtliche Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule und andere allgemeine und funktionsbezogene schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen (§§ 50,51 NSchG). Näheres regelt, wenn notwendig, ein Aufgabenkatalog und der Geschäftsverteilungsplan.

(3) Unterrichtliche Aufgaben umfassen die Aufgaben, die unmittelbar mit der Erteilung von Unterricht verbunden sind, wie: regelmäßige Unterrichtsverpflichtung und Vertretungsunterricht, Unterrichtszeiten plus Rüstzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Zeiten für Vorbereitung und Korrektur von Klassenarbeiten, Zeiten für Vorbereitung und Korrektur von Haus- und Schülerarbeiten, Zeiten für Schüler- und Elterngespräche, Zeiten für Gespräche mit Ausbildern, Zeiten für Klassen- und Zeugniskonferenzen, kollegiale Absprachen bzw. Teamabsprachen.

(4) Funktionsbezogene Aufgaben sind wahrzunehmen z.B. als Fachraumbeauftragter, als Betreuer von Nebengebäuden oder Sporthallen, als Fachgruppenleiter/-sprecher, als Teamsprecher/ -leiter, als Mitglied im Schulleitungsteam, bei der Mitarbeit in überregionalen Gremien, bei Projektbetreuungen, bei der Entwicklung und Einführung neuer Schulformen, bei der Betreuung von Anwärtern, Referendaren, Quereinsteigern und Seiteneinsteigern sowie von Studenten und Praktikanten, bei der Koordination von Theorie und Praxis.

(5) Zu den allgemeinen Aufgaben gehören Klassenleitung, Hausbesuche, Lehrerkonferenzen (Beirat, Schulvorstand, Teamsitzungen, Fachgruppen bzw. Abteilungen, Dienstbesprechungen, Konferenzen neuartiger Gremien; Sitzung von Ausschüssen, wie Etat-, Mediotheks- und Beförderungsausschuss), allgemeine Schulveranstaltungen, allgemeine pädagogische Fortbildung, Aufsicht, Vertretungsregelung, Betreuung von Schul- und Studienfahrten, Betreuung von Schulpartnerschaften, Teilnahme an Elternabenden oder SV-Veranstaltungen, Schulfesten, Tagen der offenen Tür oder regionale Ausstellungen, Zusammenarbeit mit anderen Schulen, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Behörden und außerschulischen Institutionen, Ausbilderkonferenzen, Ausbildersprechtage und sonstige schulische Veranstaltungen.

(6) Zu den Sonderaufgaben gehören Tätigkeit im Personalrat, als Frauenbeauftragte und als Schwerbehindertenvertreter, Beratungslehrertätigkeit, Teilordnungen, besondere Arbeiten im Zusammenhang mit dem Abitur bzw. der Prüfung der Fachhochschulreife, der Realschulreife sowie der Hauptschulprüfung; Tätigkeiten in Prüfungsausschüssen der zuständigen Stellen, in regionalen bzw. überregionalen Gremien/Ausschüssen der Ausbildung.

§ 3

Regelstundenzahl

(1) Die Regelstundenzahl ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. Die Regelstundenzahl beträgt zurzeit

- für die Laufbahn des höheren Dienstes 24,5 Unterrichtsstunden
- für die Laufbahn des höheren Dienstes bei überwiegendem Unterricht im Fachgymnasium 23,5 Unterrichtsstunden
- für die Laufbahn des gehobenen Dienstes 25,5 Unterrichtsstunden
- für die Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis 27,5 Unterrichtsstunden

(2) Änderungen in der ArbZVO des Landes und der Begleiterlasse, z. B. zum Unterricht an kirchlichen Feiertagen, werden termingerecht berücksichtigt.

§ 4

Unterrichtseinsatz/Unterrichtsverpflichtung

- (1) Die Lehrkräfte erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern, Lernfeldern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben die Lehrkräfte Unterricht in anderen Fächern, Lernfeldern und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. Vor der Entscheidung sind die Lehrkräfte zu hören (§51 NSchG).
- (2) Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus der Regelstundenzahl abzüglich der zu gewährenden Ermäßigungen und Anrechnungsstunden.
- (3) Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden (ergänzend dazu § 16 Absatz 10).
- (4) Stehen dienstliche Belange nicht entgegen, so kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung auf Antrag auch aus anderen Gründen wöchentlich bis zum Umfang einer Unterrichtsverpflichtung eines Schultages pro Woche unterschritten werden.

§ 5

Bemessung der Arbeitszeit

- (1) Eine Unterrichtsstunde dauert regelmäßig 45 Minuten. In der Regel werden an den BBS II Göttingen Doppelstunden von 90 Minuten Dauer erteilt. Ausnahmen für die Fächer Religion, Englisch sowie Politik und Deutsch in der Berufsschule sind begründet.
- (2) Jede Lehrkraft erfüllt mit der Wahrnehmung der jeweils individuellen Unterrichtsverpflichtung und der Übernahme von funktionsbezogenen sowie von allgemeinen und Sonderaufgaben in der Regel ihre Dienstpflicht. Arbeitsbelastungen, die durch über den Normalfall hinaus gehende Tätigkeiten entstehen, können in der Regel auf Antrag durch Gewährung von Anrechnungsstunden aus dem Schultopf bzw. durch das MK ausgeglichen werden (s. auch §21 bis §25).
- (3) Die Wahrnehmung funktionsbezogener Aufgaben und allgemeiner Aufgaben nach § 2 erfolgt nach den zeitlichen Erfordernissen der Schule im Rahmen der gesamten Arbeitszeit, des Jahresarbeitszeitkontos und beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmung.
- (4) Anteile der Arbeitszeit, die nicht während der Unterrichtswochen geleistet werden müssen, können auf Wunsch des Kollegen/der Kollegin auch während der Schulferien erbracht werden, soweit diese nicht zur Abgeltung des Urlaubs dienen.
- (5) Für die im Angestelltenverhältnis nach BAT beschäftigten Lehrkräfte gelten regelmäßig die Bestimmungen dieser Arbeitszeitordnung.
- (6) Anrechnungsstunden werden
 - a) im Voraus für das Schuljahr für eine ausgewiesene Aufgabe erteilt,
 - b) grundsätzlich am Ende des Schuljahres gem. einer Aufstellung gewichtet und damit bestätigt, gemindert oder erhöht, die Beurteilung obliegt der vergebenden Abteilung,
 - c) die Gesamtzahl der Anrechnungsstunden kann damit nicht erhöht werden,
 - d) nicht verifizierte oder erhöhte Anrechnungsstunden werden entsprechend mit der Unterrichtsverpflichtung im folgenden Schuljahr verrechnet.

§ 6

Arbeitszeit von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

- (1) Lehrkräfte, deren regelmäßige Arbeitszeit aufgrund von Teilzeitbeschäftigung ermäßigt ist, leisten die allgemeinen Aufgaben nach § 2 (3) im vollem zeitlichen Umfang. Wenn sie Inhaberin oder Inhaber eines höherwertigen Beförderungsamtes sind, leisten Lehrkräfte mit Teilzeitbeschäftigung funktionsbezogene Aufgaben nach § 2 (4) in vollem zeitlichen Umfang, sofern nicht im Einzelfall eine anteilige Wahrnehmung der Aufgabe durch mehrere Lehrkräfte von der Schulleitung zugelassen wird.
Lehrkräfte mit Teilzeitbeschäftigung, die funktionsbezogene Aufgaben wahrnehmen, aber nicht Inhaberin oder Inhaber eines höherwertigen Beförderungsamtes sind, nehmen die Aufgaben mindestens in dem zeitlichen Umfang wahr, das dem Maß der gewährten Anrechnungsstunden oder der gezahlten Zulage entspricht.

(2) Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag sowie ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages sind bei Teilzeitbeschäftigten nach § 87 a NBG ausgeschlossen und sollten bei den übrigen Teilzeitbeschäftigten vermieden werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten gewünscht.

(3) Mindestens ein unterrichtsfreier Tag in der Woche ist teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Arbeitszeit nach § 87 a NBG mindestens um ein Drittel ermäßigt ist, zu ermöglichen, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten nicht gewünscht.

(4) Bei der sonstigen Verteilung der Unterrichtsstunden sollte bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nach § 87 a NBG auf die familiäre Verpflichtung Rücksicht genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung von Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende.

(5) Nehmen Teilzeitkräfte an einer einwöchigen Klassenfahrt teil, so erhalten sie die Differenz zur allgemeinen Unterrichtsverpflichtung einer vergleichbaren Vollzeitkraft als Plusstunden. Die Vereinbarung zum Mehrunterricht und Minderunterricht bleibt unberührt.

(6) (Stillzeiten) Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen während der Dienstzeit die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, freizugeben. Die insoweit von einer Lehrerin nicht erteilten Unterrichtsstunden gelten als erteilt (notwendige Stillzeiten gelten als Arbeitszeit.) Welche Zeiten exakt erforderlich sind, kann nur im Einzelfall entschieden werden, dabei sind auch Wegezeiten zu berücksichtigen. Stundenpläne, die Stillzeiten exakt zu den vorliegenden Stillzeiten festlegen, um die Freistellung zu umgehen, sind unzulässig. Stillzeiten sind seitens der Schulleitung nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (Arzt oder Hebamme) zu gewähren. Solange eine Kollegin stillt, wird sie nicht zu Mehrarbeit und Vertretungsunterricht herangezogen.

§ 7

Mehrarbeit

Gemäß den gesetzlichen Regelungen des Landes Niedersachsen kann der Schulleiter Mehrarbeit unter Beteiligung (Mitbestimmung) des Personalrates und der Frauenbeauftragten genehmigen.

§ 8

Altersermäßigung

Für die Altersermäßigung gelten die Regelungen der Arbeitszeitverordnung für Lehrerinnen und Lehrer des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Altersteilzeit

Für Altersteilzeit gelten die Regelungen der Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer des Landes Niedersachsen in der jeweiligen Fassung für Beamte und für Angestellte.

§ 10

Schwerbehinderte Lehrkräfte

Für schwerbehinderte Lehrkräfte gelten die Regelungen der Arbeitszeitverordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Vorübergehend herabgeminderte Dienstfähigkeit

Für die vorübergehend herabgeminderte Dienstfähigkeit gelten die Regelungen der Arbeitszeitverordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung. Die evtl. auf Grund der Dringlichkeit vom Schulleiter im Vorfeld eines Antragsverfahrens genehmigte Verringerung der Unterrichtsverpflichtung wird für den frühzeitig freigestellten Zeitraum auf die Dauer der rechtmäßig definierten Zeit verrechnet.

§ 12

Präsenzzeiten

- (1) Lehrkräfte können, soweit sie an Schultagen nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleitung/durch die Abteilungsleitung bei Bedarf mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können zur Anwesenheit in der Schule höchstens im Umfang eines regulären Arbeitstages der Lehrkraft verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule dies erforderlich machen. Diese Arbeitszeit darf die laut Arbeitszeitverordnung zulässige Höhe der Mehrstunden pro Woche (entsprechend 4 Unterrichtsstunden) nicht übersteigen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Lehrkraft möglich. Auf aktuelle Belastungen der Lehrkraft ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall sind Lehrkräfte grundsätzlich angewiesen, soweit es nach den jeweiligen Witterungsbedingungen im Einzelfall zumutbar und individuell verantwortbar ist, zum Dienst in der Schule zu erscheinen und dort unterrichtliche und außerunterrichtliche Aufgaben wahrzunehmen. Nichterscheinen führt in jedem Fall zu Minderstunden, außerunterrichtliche Aufgaben sind gem. § 12 (1) anzuweisen.
- (3) Es gibt verbindliche Arbeitszeiten an unterrichtsfreien Tagen. Der letzte Tag der Sommerferien ist verbindlicher Arbeitstag. Die übrigen verbindlichen Arbeitszeiten werden durch die Teams einvernehmlich festgelegt.
- (4) Unter Präsenzzeiten sind auch die Zeiten zu verstehen, zu denen eine Lehrkraft Aufgaben nach § 2 außerhalb der Schule erledigt.

§ 13

Vertretungsunterricht

- (1) Wenn Lehrkräfte ihrer Unterrichtsverpflichtung nicht nachkommen können (z.B. aus Krankheitsgründen), haben sie dies der Schulleitung so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine Vertretung organisiert werden kann.
- (2) Lehrkräfte sind verpflichtet, auf Anordnung der Schulleitung (einschließlich der Abteilungsleitung) Vertretungsunterricht zu erteilen. Sie sind zu einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung dieses Unterrichts verpflichtet. Die zu vertretende Lehrkraft hat - soweit dies möglich und zumutbar ist – sicher zu stellen, dass die für den ordnungsgemäßen Vertretungsunterricht erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen. Auf Teilzeitbeschäftigte ist besonders Rücksicht zu nehmen (vgl. auch § 80a und § 87a NBG sowie §§ 5,6,7 ArbZVO).
- (3) Auf die Möglichkeit der Festsetzung von Anwesenheitspflichten für Lehrkräfte, damit diese bei kurzfristig eintretendem Unterrichtsausfall zur Vertretung herangezogen werden können (entspr. § 3 NBG und § 43 NSchG), wird verzichtet, doch wird erwartet, dass die Lehrkräfte an Schultagen von 07.00 Uhr an erreichbar sind.
- (4) Die Schulleitung und die vertretende Lehrkraft führen über die Anzahl der Vertretungsstunden Buch. Für jeweils 20 Vertretungsstunden erhält die vertretende Lehrkraft im folgenden Schulhalbjahr eine Verrechnungsstunde.

§ 14

Verpflichtende Arbeitszeitkonten

- (1) Für verpflichtende Arbeitszeitkonten gelten die Regeln der Arbeitszeitverordnung für Lehrer des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung. Dieses Arbeitszeitkonto wird bei der Personalakte geführt und regelmäßig der Kollegin/dem Kollegen zur Abzeichnung zugänglich gemacht.

§ 15

Freiwillige Arbeitszeitkonten

- (1) Für freiwillige Arbeitszeitkonten gelten die Regelungen der Arbeitszeitverordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kernteams haben die Möglichkeit, einzelnen Mitgliedern ihres Teams bis zu 4 Anrechnungsstunden für besondere Belastungen oder Tätigkeiten zu gewähren. Die dem Umfang der gewährten

Anrechnungsstunden entsprechenden Unterrichtsstunden sind dann von den übrigen Teammitgliedern zu leisten. Die diesbezüglichen Mehr- oder Minderzeiten der Lehrkräfte müssen von der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Kernteams bescheinigt und der Schulleitung angezeigt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass

- die Summe der von den Lehrkräften nach ArbZVO-Lehr zu erteilenden Unterrichtsstunden nicht unterschritten wird
- eine Erhöhung der für Lehrkräfte sich aus der ArbZVO-Lehr ergebenden Unterrichtsverpflichtung nur mit ihrem Einverständnis erfolgt
- bei Lehrkräften in Funktionsstellen eine mehr als 50%ige Funktionswahrnehmung mit entsprechendem Anrechnungsumfang gewährleistet bleibt und
- die vorgesehene Arbeitszeit der Lehrkräfte die in §80 Abs. 1 und 5 des Niedersächsischen Beamtengesetzes festgelegte Höchstgrenze der Jahresarbeitszeit nicht überschreitet

Die Teams treffen ihre Entscheidung bezüglich der Stundenverteilung im Konsens.

§ 16

Jahresarbeitszeitkonto der Schule

- (1) Für alle Lehrkräfte der Schule wird ein Arbeitszeitkonto geführt. Im Jahresarbeitszeitkonto werden die Mehr- und Minderzeiten bezogen auf die gesetzlich festgelegten und im Einzelnen bestimmte Anzahl der zu erteilenden wöchentlichen Pflichtstunden geführt.
- (2) Mehrzeiten sind die über die wöchentlichen Pflichtstunden hinaus erteilten Unterrichtsstunden. Minderzeiten sind die Unterrichtsstunden, die gemessen an den wöchentlichen Pflichtstunden, noch nicht geleistet wurden.
- (3) Die Berechnungseinheit des Jahresarbeitszeitkontos sind die Unterrichtsstunden.
- (4) Die zusätzliche Unterrichtserteilung darf nicht mehr als vier Unterrichtsstunden über die Regelstundenzahl hinausgehen und den Höchstumfang von 28,5 Stunden bis 31,5 Stunden wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Die verpflichtenden Arbeitszeitkonten werden hiervon nicht berührt.
- (5) Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden im Jahresarbeitszeitkonto der Lehrkraft ausgeglichen. Dies soll in der Regel zum Schulhalbjahr geschehen.
- (6) Die Mehr- oder Minderzeiten am Ende eines Schulhalbjahres sollen 80 Unterrichtsstunden nicht überschreiten (Ausnahmen sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich) und sind jeweils bei Erreichen von 20 Unterrichtsstunden von der Schulleitung dem Kollegen/der Kollegin mitzuteilen. Unstimmigkeiten sind innerhalb von 14 Tagen der Schulleitung zu melden. Bei Berufseinsteigern dürfen die Mehrzeiten in den ersten drei Jahren 40 Stunden am Ende des Schulhalbjahres nicht überschreiten.
- (7) Es ist darauf hinzuwirken, dass beim Ausscheiden einer Lehrkraft oder bei einem Schulwechsel Mehr- oder Minderzeiten ausgeglichen sind. Innerhalb des Landes Niedersachsen ist eine einvernehmliche Regelung zu treffen.
- (8) Bei der Planung des Unterrichtseinsatzes der Lehrkräfte im Stundenplan der Schule sind die voraussehbaren entstehenden Mehr- und Minderzeiten der Lehrkräfte zu berücksichtigen.
- (9) Bei der Ermittlung der Mehr- oder Minderzeiten ist von den tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden auszugehen.
- (10) Planmäßige (also im Stundenplan ausgewiesene Stunden) gelten als erteilt, wenn die Lehrkraft die Unterrichtsstunden nicht erteilen kann wegen
 - Abwesenheit (Sonderurlaub, Tätigkeit als ehrenamtlicher Verwaltungsrichter, Prüfungsausschuss o. ä.; Krankheit)
 - Teilnahme an einer sonstigen Schulveranstaltung
 - Ausübung einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen oder vom Schulleiter angeordneten anderweitigen dienstlichen Tätigkeit (z. B. Teilnahme an einer Prüfung, einer Dienstbesprechung oder einer Konferenz), sofern für die Wahrnehmung dieser Aufgaben keine Anrechnungsstunden gewährt werden bzw. vorgesehen sind.
 - Freistellung der Schüler von Prüfungsklassen bzw. Prüfungsjahrgängen gem. der hausinternen betrieblichen Vereinbarung (s. Anlage).

(11) Nimmt eine Lehrkraft an einer mehrtägigen Schulwanderung oder Studienfahrt teil, so gelten die Regelungen gemäß der hausinternen betrieblichen Vereinbarung.

(12) Ist eine Lehrkraft stundenplanmäßig abweichend von der beantragten und genehmigten oder der Unterrichtsverpflichtung nach § 3 Abs. 1 eingesetzt und während des Verlaufes einer ganzen Unterrichtswoche z. B. infolge Erkrankung, Sonderurlaub oder der Wahrnehmung einer anderweitigen dienstlichen Tätigkeit abwesend, so gilt für diese Woche die stundenplanmäßige Unterrichtsverpflichtung als erfüllt, wenn der stundenplanmäßige Jahreseinsatz (Sollstundenzahl) übers Jahr ausgeglichen ist. (Hinweis+/- 0,5 Unterrichtsstunden bleiben unberücksichtigt), § 16 (10) und die Vereinbarung zum Mehrunterricht und Minderunterricht bleibt unberührt. Ist dies nicht der Fall, so gilt die Regelstundenzahl als erteilt.

§ 17

Störungen in der Anspar - oder Ausgleichsphase der Arbeitszeitkonten und der Freijahrsregelung

Wird während eines verpflichtenden oder freiwilligen Arbeitszeitkontos oder einer Arbeitszeitverteilung in der Form der Freijahrsregelung die Erteilung ausgleichspflichtiger Unterrichtsstunden oder der zeitliche Ausgleich angesparter Unterrichtsstunden vorübergehend oder dauerhaft unmöglich, so gilt § 8a der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen/Beamten entsprechend.

§ 18

Lehrkräfte mit befristeten Arbeitsverträgen

Lehrkräfte mit befristeten Arbeitsverträgen sind von allen Arbeitszeitkontoregelungen ausgenommen.

§ 19

Freistellung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe, die eine Prüfung gemäß NBG ablegen müssen, werden zur Einführung in die Schulpraxis in dem erforderlichen Umfang von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt. Die Anrechnungsstunden gewährt das KM.

Für evtl. Freistellungen unter Bezugnahme auf das verpflichtende Arbeitszeitkonto werden von der Schule ausbildungswirksame Aufgaben (u. a. Hospitationen in anderen Schulformen) definiert. Das Controlling obliegt dem jeweiligen Mentor.

§ 20

Urlaub

(1) Die Lehrkräfte nehmen ihren gesetzlichen Urlaub in den Ferien.

(2) Vertretungs-, Präsenz- und Dienstbereitschaftsregelungen während der unterrichtsfreien Zeiten in den Ferien werden durch die Schulleitung und die jeweils Betroffenen einvernehmlich festgelegt.

(3) Die Erteilung von Sonderurlaub richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften Sonderurlaubsverordnung und des § 5 BAT.

(4) Sonderurlaub und Fortbildungen in der unterrichtsfreien Zeit sind aus Gründen der Versicherung und der Fürsorge zu beantragen.

§ 21

Anrechnungen für die Leitung der Schule

(1) Die Anrechnungsstunden, die der Schulleiter für die Leitung der Schule erhält, ergeben sich grundsätzlich aus der Regelung der Arbeitszeitverordnung für Lehrer des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach einer gesonderten Arbeitszeitverordnung für Schulleiter. Die Anrechnungsstunden für den Schulleiter, den ständigen Vertreter, sowie die schulfachlichen Koordinatoren (Abteilungsleiter) können einvernehmlich abweichend von den o. g. Regelungen verteilt werden. Über diese Anrechnungsstunden hinaus kann die Schule zusätzliche Anrechnungsstunden gewähren, wenn diese aus Mitteln oder Stunden Dritter gegenfinanziert werden können und sich keine Verringerung der Unterrichtsversorgung daraus ergibt.

§ 22

Anrechnungen für den ständigen Vertreter des Schulleiters für die schulfachlichen Koordinatoren (Abteilungsleiter)

(1) Die Anrechnungsstunden, die Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Vertretung des Schulleiters oder mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, erhalten, ergeben sich grundsätzlich aus den Regelungen der Arbeitszeitverordnung für Lehrer des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung. Die Anrechnungsstunden für Schulleitungs-, Vertretungs- und Koordinierungsaufgaben können einvernehmlich abweichend von den Regelungen der Arbeitszeitverordnung für Lehrer verteilt werden. Über diese Anrechnungsstunden hinaus kann die Schule zusätzliche Anrechnungsstunden gewähren, wenn diese aus Mitteln oder Stunden Dritter gegenfinanziert werden können und sich keine Verringerung der Unterrichtsversorgung daraus ergibt.

§ 23

Anrechnungen für besondere Belastungen (Studentopf)

Lehrkräften können Anrechnungsstunden für besondere Belastungen bei funktionsbezogenen und allgemeinen Aufgaben gewährt werden. Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich grundsätzlich nach den Regelungen der Arbeitszeitverordnung für Lehrer des Landes Niedersachsen. Über diese Anrechnungsstunden hinaus kann die Schule zusätzliche Anrechnungsstunden gewähren, wenn diese aus Mitteln oder Stunden Dritter gegenfinanziert werden können und sich keine Verringerung der Unterrichtsversorgung daraus ergibt. Das Vergabeverfahren wird durch den Schulvorstand geregelt. Das Controlling obliegt den berücksichtigten Teams und in der Gesamtheit dem Schulleiter bzw. der ständigen Vertretung des Schulleiters.

§ 24

Anrechnungen für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben

(1) Lehrkräfte, die mit Aufgaben in der Lehrerausbildung, der Lehrerfortbildung, mit Beratungsfunktionen oder mit der Leitung einer Bildstelle betraut sind, erhalten Anrechnungsstunden in dem für die Wahrung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang. Die Anrechnungsstunden gewährt das KM.

§ 25

Anrechnungen für Schulversuche, Modellversuche, Richtlinienkommissionen

Für die Durchführung von Schul- oder Modellversuchen, Projekten für die Erarbeitung von Richtlinien können vom KM Anrechnungsstunden gewährt werden.

§ 26

Fachliche Fortbildung

- (1) Die Lehrkräfte sind zu regelmäßiger fachlicher Fortbildung im Rahmen angebotener Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Unterrichtszeit verpflichtet.
- (2) Die Fortbildung ist zu dokumentieren und auf Nachfrage nachzuweisen.

§ 27

Dokumentation der Anteile der Arbeitszeit

Die unterrichtliche Tätigkeit der Lehrkräfte wird dokumentiert (Schulstatistik). Die außerunterrichtliche Tätigkeit wird ohne ihren zeitlichen Rahmen zentral dokumentiert.

§ 28

Arbeitszeiten der anderen Landesbediensteten

(1) Die Arbeitszeit der anderen Landesbediensteten sind entsprechend der gesetzlichen und tariflichen Regelungen und der Arbeitsverträge geregelt. Dabei werden die teilweise definierten und/oder extra vereinbarten Verrechnungseinheiten für die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage im Kalenderjahr übersteigen, nicht berücksichtigt, also auf das Arbeitszeitmodell der Landesbediensteten zurückgeführt. Urlaub und ganztägiger Zeitausgleich sind grundsätzlich in den Ferien zu nehmen. Ausnahmen sind zu begründen. Ausgleichszeiten von Teiltagen sind im Team zu regeln.

(2) Für Mehr- oder Minderzeiten gelten die gleichen Regeln wie für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Schulträgers in den BBS II. Zeitguthaben können bei Vollzeitkräften bis zu fünfzehn Stunden in den Folgemonat übernommen werden, Zeitschulden bis zu 7 Stunden. Der Zeitabgleich zum Schuljahresende darf ± 20 Stunden nicht überschreiten, Ausnahmen sind einvernehmlich möglich.

(3) Für alle Landesbedienstete gilt der gesetzlich vorgeschriebene Urlaub. Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen. Mehrarbeitszeiten sind in den Schulferien durch Zeitausgleich abzurechnen.

§ 29

Mitbestimmungsrechte

Für alle Regelungen dieser Arbeitszeitvereinbarung gelten die Beteiligungsrechte der Schulfrauenbeauftragten, des Schulpersonalrats und der Schwerbehindertenvertretung.

§ 30

Inkrafttreten der Arbeitszeitvereinbarung

Diese Arbeitszeitvereinbarung tritt zum 01.02.2007 in Kraft. Ihre Erprobung ist bis Ende Schuljahr 2007/08 vereinbart und ist ergebnisoffen angelegt. Danach kann sie jeweils zum Schuljahresende aufgekündigt werden. Im Kündigungsfall gilt dann bis zum Abschluss einer neuen Arbeitszeitregelung die gesetzliche Arbeitszeitregelung. Die Betriebsvereinbarung über Mehr- und Minderunterricht ist Bestandteil dieser Arbeitszeitvereinbarung (s. Anlage und §16 (11)).

Anlagen:

1. Vereinbarung zum Mehrunterricht und Minderunterricht
2. Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen



Peter Peschel
Schulleiter

13.12.2006

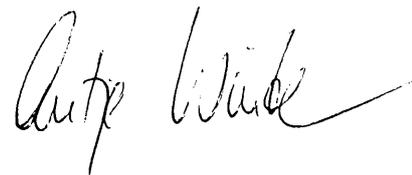


Bernd Rüttgerodt
SPR-Vorsitzender

Kenntnis genommen

Antje Winter
SF-Beauftragte





Göttingen, den 28.03.2000
Rechtshinweise vom 02.02.2006
 pe/e – 03 060

Vereinbarung zum Mehrunterricht und Minderunterricht

1. **Schulfahrten**

Lehrkräfte, die

- ◆ eine eintägige Schulfahrt über 10 Zeitstunden durchführen, erhalten zusätzlich eine Anrechnung von 1 Unterrichtsstunde (Mehrunterricht)
- ◆ eine zweitägige Schulfahrt durchführen, erhalten zusätzlich eine Anrechnung von 2 Unterrichtsstunden (Mehrunterricht)
- ◆ eine mindestens dreitägige Schulfahrt durchführen, erhalten zusätzlich eine Anrechnung von 4 Unterrichtsstunden (Mehrunterricht).
- ◆ eine darüber hinaus gehende Schulfahrt (mehr als zwei Übernachtungen) durchführen, erhalten zusätzlich eine Anrechnung von einer Unterrichtsstunde pro Tag (Hinweis: Auswirkungen erst ab fünf Tage = vier Übernachtungen) (Mehrunterricht); max. aber zehn Stunden

Der durch Schulfahrten bedingte Unterrichtsausfall von nicht beteiligten Lehrkräften ist als Minderunterricht diesen zu verrechnen.

2. **Kirchliche Feiertage (gem. RdErl. d. MK v. 4.11.2005 – 3-82013-VORIS 22410)**

3. **Witterungsbedingter Unterrichtsausfall**

Bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall sind die nicht erteilten Unterrichtsstunden als Minderzeiten zu verrechnen, so weit die Lehrkräfte während der ausfallenden Unterrichtsstunden auf Weisung der Schulleitung keine anderen dienstlichen Aufgaben in der Schule wahrnehmen. Um die Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben hat sich die Lehrkraft selbst zu bemühen, ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

4. **Tätigkeit in Prüfungsausschüssen der „zuständigen Stellen“**

Die Erteilung von Unterricht geht i.d.R. vor der Ausübung von Nebenämtern. Für die Tätigkeit in Prüfungsausschüssen wird kein Mehrunterricht gewährt. Sollte durch die Prüfungstätigkeiten Unterricht ausfallen, so gelten für die an der Prüfung beteiligten Kollegen die ausgefallenen Unterrichtsstunden als erteilt. Der durch Prüfungen bedingte Unterrichtsausfall von nicht beteiligten Lehrkräften ist als Minderunterricht diesen zu verrechnen.

5. **Schulveranstaltungen**

Für die Tätigkeiten bei Schulveranstaltungen (u.a. Schulsportfeste) wird kein Mehrunterricht gewährt.

Sollte durch Schulveranstaltungen Unterricht ausfallen, so gelten die ausgefallenen Unterrichtsstunden als erteilt.

Der durch Schulveranstaltungen bedingte Unterrichtsausfall von nicht beteiligten Lehrkräften ist als Minderunterricht diesen zu verrechnen.

6. Betriebspraktikum (Schüler / Schülerinnen)

Die Zeiten für Betriebspraktika sind pauschal vorab als Minderunterricht zu verrechnen (z.B. planmäßig in der x-ten Kalenderwoche d. J. kein Unterricht). Wird in dieser Zeit eine dienstliche Veranstaltung besucht, so gelten die an diesem Tage liegenden Unterrichtsstunden als erteilt und werden als Mehrunterricht verrechnet. Wird in dieser Zeit auf Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe in der Schule wahrgenommen, so gelten die an diesem Tage liegenden Unterrichtsstunden als erteilt und werden als Mehrunterricht verrechnet. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

7. Überbetriebliche Ausbildung

Der durch überbetriebliche Ausbildung bedingte Unterrichtsausfall ist planmäßig vorab als Minderunterricht zu verrechnen. Wird in dieser Zeit eine dienstliche Veranstaltung besucht, so gelten die an diesem Tage liegenden Unterrichtsstunden als erteilt und werden als Mehrunterricht verrechnet.

8. Sonstiger Unterrichtsausfall

Bei Beendigung der Berufsschulpflicht von Klassen, Freistellungen von Prüfungsklassen, Beendigung eines Bildungsganges, Beendigung des planmäßigen Unterrichtes sind die im Unterrichtszeitraum nach zwei Wochen anfallenden nicht erteilten Unterrichtsstunden als pauschale Minderstunden zu verrechnen; führt die Lehrkraft Schülerinnen/Schüler als Referent (L1, L2, P3, P4 bzw. schriftliche Prüfungsfächer) zum Abitur oder zur Fachhochschulreife, gilt diese Regelung erst ab vier Wochen. Wird in dieser Zeit auf Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe in der Schule wahrgenommen, so gelten die an diesem Tage liegenden Unterrichtsstunden als erteilt und werden als Mehrunterricht verrechnet. Um die Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben hat sich die Lehrkraft selbst zu bemühen. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

9. Wird auf Grund dieser Regelungen unter Abzug aller Mehrstunden die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung im folgenden Schuljahr um 2 oder mehr Unterrichtsstunden überschritten, ist eine individuelle Regelung zu treffen.

10. Die Vereinbarung tritt zum Schuljahr 2000/2001 in Kraft und kann jeweils zum Schuljahresende aufgekündigt werden. Erfolgt dann zum folgenden Schuljahr keine veränderte Regelung, soll die o.g. Vereinbarung i.w.s. Bestand haben.

Göttingen, den 28.03.2000

gez. Peter Peschel
Schulleiter

gez. Inke Siewertsen
Personlaratsvorsitzende

Rechtliche Grundlage

- Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) vom 24.02.1999; Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S. 63 f
§4 Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz (Auszug)
„Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte überschritten werden. Stehen dienstliche Belange nicht entgegen, so kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung auf Antrag auch aus anderen Gründen wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung eines Schultages unterschritten werden; ...
Die nach den Sätzen 1 und 2 entstehenden Mehr- oder Minderzeiten (Unterrichtsstunden) sind, soweit ein Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgt, in das folgende Schuljahr zu übernehmen. Mehr- oder Minderzeiten sollen am Ende des Schuljahres 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.“
- Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen
Rd.Erl. d. MK v. 4.a.2005 – 33-82013-VORIS 22410
- Unterrichtsausfall bei besonderen Witterungsbedingungen
Erl. d. MK vom 16.06.1997, SVBl. Heft 7/1997, S. 265
- §80 (2) NBG Verpflichtung zu Mehrarbeit

Berufsbildende Schulen II Göttingen - Gewerbeschule -

Göttingen, den 28.03.2000
pe/e – 03 060

Vereinbarung zum Mehrunterricht und Minderunterricht

1. Schulfahrten

Lehrkräfte, die

- ◆ eine eintägige Schulfahrt über 10 Zeitstunden durchführen, erhalten zusätzlich eine Anrechnung von 1 Unterrichtsstunde (Mehrunterricht)
- ◆ eine zweitägige Schulfahrt durchführen, erhalten zusätzlich eine Anrechnung von 2 Unterrichtsstunden (Mehrunterricht)
- ◆ eine mindestens dreitägige Schulfahrt durchführen, erhalten zusätzlich eine Anrechnung von 4 Unterrichtsstunden (Mehrunterricht).
- ◆ eine darüber hinaus gehende Schulfahrt (mehr als zwei Übernachtungen) durchführen, erhalten zusätzlich eine Anrechnung von einer Unterrichtsstunde pro Tag (Hinweis: Auswirkungen erst ab fünf Tage = vier Übernachtungen) (Mehrunterricht); max. aber zehn Stunden

Der durch Schulfahrten bedingte Unterrichtsausfall von nicht beteiligten Lehrkräften ist als Minderunterricht diesen zu verrechnen.

2. Kirchliche Feiertage

Unterrichtsbefreiung stehen zu

- ◆ evangelischen Lehrkräften: 06.01. (in den Weihnachtsferien), Gründonnerstag (in den Osterferien), 31.10. (Reformationstag)
- ◆ katholischen Lehrkräften: 06.01. (in den Weihnachtsferien), Gründonnerstag (in den Osterferien), Fronleichnam, 01.11. (Allerheiligen).

Diese Unterrichtsbefreiungen beziehen sich nicht auf die sonstigen dienstlichen Tätigkeiten. Lehrkräfte, die an einem kirchlichen Feiertag ihrer Konfession Unterricht erteilen, erhalten diese Stunden als Mehrunterricht angerechnet. Die Schulleitung ist darüber vorher zu informieren.

Findet in der Schule an einem kirchlichen Feiertag aus organisatorischen Gründen kein Unterricht statt, so sind bei Lehrkräften, für die an dem genannten Tag kein kirchlicher Feiertag vorliegt, die nicht erteilten Unterrichtsstunden als Minderunterricht zu verrechnen.

...

- 3. Witterungsbedingter Unterrichtsausfall**
Bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall sind die nicht erteilten Unterrichtsstunden als Minderzeiten zu verrechnen, so weit die Lehrkräfte während der ausfallenden Unterrichtsstunden auf Weisung der Schulleitung keine anderen dienstlichen Aufgaben in der Schule wahrnehmen. Um die Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben hat sich die Lehrkraft selbst zu bemühen, ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.
- 4. Tätigkeit in Prüfungsausschüssen der „zuständigen Stellen“**
Die Erteilung von Unterricht geht i.d.R. vor der Ausübung von Nebenämtern. Für die Tätigkeit in Prüfungsausschüssen wird kein Mehrunterricht gewährt. Sollte durch die Prüfungstätigkeiten Unterricht ausfallen, so gelten für die an der Prüfung beteiligten Kollegen die ausgefallenen Unterrichtsstunden als erteilt. Der durch Prüfungen bedingte Unterrichtsausfall von nicht beteiligten Lehrkräften ist als Minderunterricht diesen zu verrechnen.
- 5. Schulveranstaltungen**
Für die Tätigkeiten bei Schulveranstaltungen (u.a. Schulsportfeste) wird kein Mehrunterricht gewährt.
Sollte durch Schulveranstaltungen Unterricht ausfallen, so gelten die ausgefallenen Unterrichtsstunden als erteilt.
Der durch Schulveranstaltungen bedingte Unterrichtsausfall von nicht beteiligten Lehrkräften ist als Minderunterricht diesen zu verrechnen.
- 6. Betriebspraktikum (Schüler / Schülerinnen)**
Die Zeiten für Betriebspraktika sind pauschal vorab als Minderunterricht zu verrechnen (z.B. planmäßig in der x-ten Kalenderwoche d. J. kein Unterricht). Wird in dieser Zeit eine dienstliche Veranstaltung besucht, so gelten die an diesem Tage liegenden Unterrichtsstunden als erteilt und werden als Mehrunterricht verrechnet. Wird in dieser Zeit auf Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe in der Schule wahrgenommen, so gelten die an diesem Tage liegenden Unterrichtsstunden als erteilt und werden als Mehrunterricht verrechnet. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.
- 7. Überbetriebliche Ausbildung**
Der durch überbetriebliche Ausbildung bedingte Unterrichtsausfall ist planmäßig vorab als Minderunterricht zu verrechnen. Wird in dieser Zeit eine dienstliche Veranstaltung besucht, so gelten die an diesem Tage liegenden Unterrichtsstunden als erteilt und werden als Mehrunterricht verrechnet.
- 8. Sonstiger Unterrichtsausfall**
Bei Beendigung der Berufsschulpflicht von Klassen, Freistellungen von Prüfungsklassen, Beendigung eines Bildungsganges, Beendigung des planmäßigen Unterrichtes sind die im Unterrichtszeitraum nach zwei Wochen anfallenden nicht erteilten Unterrichtsstunden als pauschale Minderstunden zu

verrechnen; führt die Lehrkraft Schülerinnen/Schüler als Referent (L1, L2, P3, P4 bzw. schriftliche Prüfungsfächer) zum Abitur oder zur Fachhochschulreife, gilt diese Regelung erst ab vier Wochen. Wird in dieser Zeit auf Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe in der Schule wahrgenommen, so gelten die an diesem Tage liegenden Unterrichtsstunden als erteilt und werden als Mehrunterricht verrechnet. Um die Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben hat sich die Lehrkraft selbst zu bemühen. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

9. Wird auf Grund dieser Regelungen unter Abzug aller Mehrstunden die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung im folgenden Schuljahr um 2 oder mehr Unterrichtsstunden überschritten, ist eine individuelle Regelung zu treffen.
10. Die Vereinbarung tritt zum Schuljahr 2000/2001 in Kraft und kann jeweils zum Schuljahresende aufgekündigt werden. Erfolgt dann zum folgenden Schuljahr keine veränderte Regelung, soll die o.g. Vereinbarung i.w.s. Bestand haben.

Göttingen, den 28.03.2000


Peter Peschel
Schulleiter


Inke Siewertsen
Personalaratsvorsitzende

Rechtliche Grundlage

- Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) vom 24.02.1999; Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S. 63 f
§4 Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz (Auszug)
„Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte überschritten werden. Stehen dienstliche Belange nicht entgegen, so kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung auf Antrag auch aus anderen Gründen wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung eines Schultages unterschritten werden; ...
Die nach den Sätzen 1 und 2 entstehenden Mehr- oder Minderzeiten (Unterrichtsstunden) sind, soweit ein Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgt, in das folgende Schuljahr zu übernehmen. Mehr- oder Minderzeiten sollen am Ende des Schuljahres 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.“
- Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen
Erl. d. MK vom 07.06.1998; SVBl. Heft 7/1998, S. 198
- Unterrichtsausfall bei besonderen Witterungsbedingungen
Erl. d. MK vom 16.06.1997, SVBl. Heft 7/1997, S. 265
- §80 (2) NBG Verpflichtung zu Mehrarbeit